

INFORMATIONSBLEIBLATT

für WohnungswerberInnen

Voraussetzungen an förderbare Personen nach dem OÖ Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Stand 3.01.2020)

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um eine geförderte Wohnung in Anspruch nehmen zu können:

1. **Befriedigung des dauernden Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz)**
2. **Eigenberechtigung** (Volljährigkeit und ohne gesetzlichen Vertreter bzw. Vormund z.B. Sachwalter)
3. **Einhaltung der zulässigen Jahresnettoeinkommensgrenzen**

a. 1 Person	€ 37.000,-
b. 2 Personen	€ 55.000,-
c. jede weitere Person zusätzlich	€ 5.000,-
4. **Aufgabe der Rechte der bisherigen Wohnung** (binnen 6 Monaten ab Bezug)

Benötigte Unterlagen

Um die Bearbeitung Ihrer Anmeldung entsprechend den Anforderungen der OÖ Wohnbauförderung durchführen zu können, benötigen wir eine Kopie folgender Unterlagen:

1. **Einkommensbestätigung** aller Personen, die die gewünschte Wohnung beziehen werden
vollständigen Jahreslohnzettel des Vorjahres oder Steuerbescheid, Nachweis über AMS-Bezug, Karenzbestätigung, Pensionsabschnitt, Inskriptionsbestätigung, Nachweis über Unterhaltszahlungen und
aktueller Monats-Lohnzettel
2. **Kopie Reisepass** oder Staatsbürgerschaftsnachweis

Ihre Anmeldung wird erst dann in Evidenz genommen, wenn uns alle Unterlagen vollständig (unterzeichnet) vorliegen und die **Verbuchung der Vormerkgebühr in Höhe von € 30,-** erfolgt ist.



Voraussetzungen für Drittstaatangehörige (nicht EU- bzw. EWR-Bürger)

➔ Können Sie den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“ vorlegen, sind keine weiteren Nachweise zu erbringen.

1. **Hauptwohnsitz** fünf Jahre ununterbrochen und rechtmäßig in Österreich (Meldezettel). Der rechtmäßige Aufenthalt ist von allen im Haushalt lebenden Personen nachzuweisen.

Punkt 2 gilt nicht, wenn der Hauptwohnsitz in Österreich erstmalig nach Vollendung des 60. Lebensjahres begründet wurde oder Leistungen aus der gesetzlichen österreichischen Pensionsversicherung auf Grund des Versicherungsfalles der geminderten Arbeitsfähigkeit bezogen werden.

2. **Nachweis von sozialversicherungs- oder einkommenssteuerpflichtigen Einkommen** oder Leistungsbezug aus der Sozialversicherung für die Dauer von mind. 54 Monaten (4 1/2 Jahre) innerhalb der letzten fünf Jahre (Bezug von Kinderbetreuungsgeld und Pflege von nahestehenden Personen der Pflegestufe 3 oder höher werden angerechnet, Zeiten des Notstandshilfebezuges oder der Mindestsicherung nicht) oder insgesamt 240 Monate derartiger Zeiten.

Punkt 2 und 3 entfallen dann, wenn die Erfüllung der Voraussetzungen aufgrund des Gesundheitszustandes nicht zugemutet werden kann und hierüber ein amtsärztliches Gutachten vorgelegt wird.

3. **Nachweis Deutschkenntnisse**

zB. durch:

- a. Erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung oder SprachEinstufungsbestätigung des Österreichischen Integrationsfonds auf Sprachniveau A2,
- b. Prüfungszeugnis oder Sprachdiplom Niveau A2 eines vom Österreichischen Integrationsfonds zertifizierten Kursträgers,
- c. Pflichtschulbesuch in Österreich (zumindest fünfjährig) und positive Absolvierung Unterrichtsfach „Deutsch“, oder positive Absolvierung „Deutsch“ Niveau 9. Schulstufe oder positive Beurteilung im Fach „Deutsch- Kommunikation und Gesellschaft“ im Rahmen der Pflichtschulabschluss-Prüfung,
- d. Positiver Abschluss im Unterrichtsfach „Deutsch“ nach zumindest vierjährigem Unterricht in deutscher Sprache an einer ausländischen Sekundarschule,
- e. Schulabschluss mit allgemeiner Universitätsreife mit Berechtigung zu einem Studium in Unterrichtssprache „Deutsch“ oder Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule,
- f. Mindestens zweijährige Inskription an einer postsekundären Bildungseinrichtung (zB. Universität, FH etc.) mit Belegung eines Studienfachs in deutscher Sprache und Studienerfolg von mindestens 32 ECTS-Anrechnungspunkten oder
- d. Absolvierung Lehrabschlussprüfung oder Facharbeiterprüfung gemäß den land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzen

Punkt 3 entfällt für Personen, die vor dem 1.1.1959 geboren wurden und Leistungen aus der gesetzlichen österreichischen Pensionsversicherung auf Grund der Versicherungsfälle des Alters, der geminderten Arbeitsfähigkeit oder des Todes beziehen.

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Präsidium
Abteilung Statistik
4021 Linz • Altstadt 30a

Information zur jährlichen Erhebung der Wohnungsnachfrage gemäß Art. 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Zweck der Verarbeitung ist die Feststellung des Bedürfnisses der Bevölkerung nach für alle sozialen Schichten erschwinglichen Wohnungen (§ 1 Wohnungsnachfrage-Erhebungsverordnung).¹

Datenschutzbeauftragter ist die

KPMG Security Services GmbH
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Grundlage des Oö. Statistikgesetzes und der Wohnungsnachfrage-Erhebungsverordnung. GBV/Gemeinde/Priv. Bauträger haben für statistische Zwecke die Daten der (aktuell angemeldeten und seit dem letzten Stichtag mit einer Wohnung versorgten) Wohnungswerber zu erheben und dem Amt der Oö. Landesregierung zu übermitteln.²

Dieser Fragebogen ist von allen als Wohnungswerber auftretenden Personen auszufüllen (§ 3 Wohnungsnachfrage-Erhebungsverordnung).³

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.⁴

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

¹ Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der eine „Jährliche Erhebung der Wohnungsnachfrage in Oberösterreich bei gemeinnützigen Bauvereinigungen, privaten Bauträgern und Gemeinden“ angeordnet wird.

² § 2 und § 3 Wohnungsnachfrage-Erhebungsverordnung.

³ § 11 Abs. 1 lit. a Oö. Statistikgesetz bestimmt: Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer einer im § 4 Oö. Statistikgesetz festgelegten Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder als Auskunftspflichtiger wissentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht.

⁴ Die Verarbeitung zu statistischen Zwecken ist erforderlich zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe (Art 21 Abs. 6 DSGVO).